

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 20.10.2016

Aktenzeichen 4-1083/312

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Staatsministerium

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP

- Bedrohung durch radikale Elemente der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB)

- Drucksache 16/649

Ihr Schreiben vom 29. September 2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten*

- 1. wie sie die Gefährdungslage durch Aktivitäten einzelner radikaler Vertreter der DITIB einschätzt;*

Zu 1.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu einer Gefährdungslage durch Aktivitäten einzelner radikaler Vertreter der DITIB vor.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion“ (DITIB) kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg ist.

2. *ob ihr Verlautbarungen von Vertretern der Organisation bekannt sind, die Kritik an Vertretern eines liberalen Islams in Deutschland üben;*

Zu 2.:

Der Landesregierung sind jenseits des in der Begründung zur Landtagsanfrage geschilderten Falls keine Verlautbarungen der Organisation bekannt, die sich gegen Vertreterinnen oder Vertreter eines liberalen Islams in Baden-Württemberg richten.

3. *ob ihr innerhalb des Verbands neuerliche Entwicklungen mit Blick auf die Maßnahmen der türkischen Regierung in Reaktion auf den Putschversuch im Juli 2016 bekannt sind;*

Zu 3.:

Der Landesregierung sind derartige Entwicklungen nicht bekannt.

4. *ob ihr Anfeindungen bekannt sind, die sich gegen Hochschullehrer baden-württembergischer Hochschulen richten, insbesondere die Äußerung des Koordinators der DITIB Landesverbände gegenüber dem Islam- und Koranforscher an der Pädagogischen Hochschule Freiburg;*

Zu 4.:

In der regionalen wie überregionalen Presse (z.B. Stuttgarter Zeitung vom 13. August 2016, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. August 2016) wurde über die Auseinandersetzung zwischen dem Koordinator des Verbandes DITIB und einem wissen-

schaftlichen Mitarbeiter der Pädagogischen Hochschule Freiburg berichtet. In dieser Auseinandersetzung warf der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Koordinator der DITIB vor, öffentlich zu seiner Ermordung aufgerufen zu haben. Der Koordinator wiederum sah in der Äußerung eine falsche Verdächtigung. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat die Staatsanwaltschaft Freiburg über die gegenseitigen Vorwürfe informiert. Nach Abschluss der Vorermittlungen hat die Staatsanwaltschaft Freiburg dem Kultusministerium mitgeteilt, dass nach Prüfung kein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beteiligten erkennbar sei und daher gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird.

Der Koordinator des Verbandes DITIB hat eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den o.g. wissenschaftlichen Mitarbeiter erhoben. Diese wurde vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zuständigkeitshalber an den Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg als dem Dienstvorgesetzten weitergeleitet. Der Rektor hat dem Wissenschaftsministerium am 15. September 2016 mitgeteilt, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde nach Prüfung als gegenstandslos bewertet und daher zurückgewiesen worden sei.

Weitere Erkenntnisse über ähnliche Differenzen liegen nicht vor.

- 5.** *wie sie den Anwurf, dass es sich bei oben genanntem Forscher einer staatlichen Hochschule im Land um einen sogenannten „Ibadit“ handelt, bewertet;*

Zu 5.:

Bei den Ibaditen handelt es sich um eine in der Frühzeit des Islam (7. Jh. n.Chr.) entstandene Sondergemeinschaft, die einer eigenen Rechtsschule folgt. In Nordafrika, unter anderem in Algerien, leben Minderheiten der ibaditischen Glaubensrichtung. Ibaditen sollen ihrer Lehre zufolge nur den Mitgliedern der eigenen Glaubensgemeinschaft gegenüber Loyalität üben und andere Muslime meiden. Zudem vertreten sie die Auffassung von der „Erschaffenheit des Koran“. Für orthodoxe Muslime gilt der Koran dagegen als das authentische Wort Gottes, somit seit jeher mit oder in Gott existierend. Die These der Erschaffenheit hätte zur Folge, dass die Schrift auch historisch einzuordnen und entsprechend zu interpretieren wäre.

Wer dies vertritt, wendet sich also gegen die Orthodoxie bzw. wird von dieser im Extremfall als „ungläubig“ angesehen.

Die rein hypothetische Bezeichnung eines aus Algerien stammenden Forschers als „Ibadit“ durch den Vertreter eines sunnitischen Verbands könnte aufgrund des Sonderstatus der Ibaditen innerhalb des Islams als ein Versuch der Verunglimpfung verstanden werden.

- 6.** *ob sie die Einschätzung teilt, dass sogenannte „Ibaditen“ für gläubige Sunniten als Abtrünnige gelten, die beispielsweise im algerischen Bürgerkrieg verfolgt und gezielt getötet wurden;*

Zu 6.:

Die Tatsache, dass Ibaditen sich selbst als eine Sondergemeinschaft im Islam verorten und zum Sunnitentum konträre theologische Positionen vertreten, kann dazu führen, dass bestehende Konfliktfelder zwischen diesen unterschiedlichen Glaubensrichtungen verstärkt werden bzw. neue Konfliktlinien entstehen.

- 7.** *wie sie beabsichtigt, mit derartigen Anfeindungen umzugehen und die Freiheit der Lehre sicherzustellen;*

Zu 7.:

Mit Ausnahme des o.g. Falls sind den Hochschulen des Landes, an denen die Fächer Islamische Religionspädagogik oder Islamwissenschaften angeboten werden, keine derartigen Anfeindungen bekannt. Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn werden Hochschullehrerinnen und -lehrer in dienstlichen Angelegenheiten geschützt, insbesondere bei der Ausübung der akademischen Lehre. In dem konkreten Fall steht die betreffende Hochschule sowohl mit der Polizei als auch mit dem Staatsschutz in Kontakt.

8. *ob ihr bekannt ist, dass es im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in Schriesheim, bei der oben genannter Hochschullehrer als Redner auftrat, einer verstärkten Polizeipräsenz bedurfte, da der Staatsschutz die Bedrohungslage sehr ernst nahm.*

Zu 8.:

Zu der Veranstaltung lagen der Polizei Baden-Württemberg keine Gefährdungserkenntnisse vor, weshalb die Veranstaltung im Rahmen des täglichen Regeldienstes polizeilich begleitet wurde. Während der gesamten Veranstaltung kam es zu keinerlei Störungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration